

§ 4
Das Sprechen über Sexualstraftaten

„Die Scham muss die Seite wechseln.“

Zum Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt und seine rechtliche Einordnung

PD Dr. Anja Schmidt*

Abstract

Betroffene von sexualisierter Gewalt werden häufig durch Victimblaming und den pauschalisierenden Vorwurf der Falschbeschuldigung vom Sprechen über ihre Erfahrung abgehalten, obwohl sie ein rechtlich zu schützendes Interesse am – auch öffentlichen – Sprechen über diese Erfahrung haben. In diesem Beitrag wird erläutert, warum das Sprechen über das eigene Betroffensein wichtig ist und wie es, ebenso wie die Unschuldsvermutung zugunsten der einer Sexualstraftat verdächtigten Person, verfassungsrechtlich geschützt ist. Am Beispiel der Auslegung des § 186 StGB, dem Straftatbestand der üblen Nachrede, wird gezeigt, wie die Interessen Betroffener sexualisierter Gewalt rechtlich besser zur Geltung gebracht werden können.

Victims of sexual violence are often prevented from speaking about their experiences by victim blaming and generalised accusations of false allegations, even though they have a legally protected interest in speaking about these experiences, including in public. This article explains why it is important to talk about one's own victimisation and how it is protected under constitutional law like the presumption of innocence in favour of a person suspected of a sexual offence. Using the example of the interpretation of Section 186 of the German Criminal Code (StGB), which deals with the criminal offence of defamation, it shows how the interests of victims of sexual violence can be better asserted in legal terms.

* Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

I. Zur Bedeutung des Sprechens über Erfahrungen sexualisierter Gewalt

1. „Die Scham muss die Seite wechseln.“

„Die Scham muss die Seite wechseln.“ Vermutlich haben wir alle diesen Satz im Jahr 2024 gehört oder gelesen. Er stammt von *Gisèle Pelicot*, die von ihrem Ehemann *Dominique Pelicot* fast zehn Jahre lang betäubt wurde, um sie selbst zu vergewaltigen oder durch andere Männer vergewaltigen zu lassen. Die Vorgänge hatte *Dominique Pelicot* aufgezeichnet. Es handelte sich um ca. 200 Taten, für die 51 Männer angeklagt und verurteilt wurden. Die Identität weiterer Männer konnte nicht geklärt werden.¹

Gisèle Pelicot verzichtete auf die Nichtöffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und setzte durch, dass die Beweismittelvideos öffentlich gezeigt wurden – damit die Scham die Seite wechseln kann, vom Opfer der Sexualstraftat hin zu den Tätern. Die Historikerin *Heike Specht* bezeichnete *Gisèle Pelicot* deshalb als Heldin, die Politologin *Emilia Roig* als feministische Ikone und vor dem Gerichtssaal, den *Gisèle Pelicot* täglich betrat, standen ihr Frauen Spalier und klatschten.² Dass das Verhalten von *Gisèle Pelicot* als heldinnen- und ikonenhaft bewertet wurde, hat etwas damit zu tun, wie sexualisierte Gewalt kulturell gedeutet wird, insbesondere damit, welche Rolle das Opfer danach zu spielen hat.

Die Kulturwissenschaftlerin und Publizistin *Mithu Sanyal* erläutert in ihrem Buch „Vergewaltigung“, dass eine Frau durch eine Vergewaltigung durch eine kulturelle Zuschreibung geschändet wird. Die vergewaltigte Frau erleidet eine Schande, auf die sie mit Scham zu reagieren hat.³ Diesem Konzept der Beschämung liegt eine Täter-Opfer-Umkehr zugrunde – nicht der Täter hat sich zu schämen, sondern das Opfer. Scham ist kein sich von selbst einstellender Reflex, „sondern eine hochkomplexe Emotion, die kulturell erlernt werden muss und sich keineswegs von allein einstellt.“⁴ Sie

1 Vgl. *jfr, jk*, Was der Fall Pelicot verändert, Deutschlandfunk Kultur v. 19.12.2024, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>; zur Zahl der Taten vgl. Legal Tribune Online <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/urteil-im-vergewaltigungsprozess-gisele-pelicot-avignon> (letzter Zugriff jeweils: 6.2.2026).

2 Zitiert nach *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>.

3 Vgl. *Sanyal*, Vergewaltigung, 2016, S. 76 ff.; vgl. auch *Illouz*, Explosive Moderne, 2024, S. 278 ff.

4 *Sanyal*, Vergewaltigung, 2016, S. 76.

wird zwar internalisiert, einer Person aber kulturell zugewiesen. Diese Person wird an einem bestimmten gesellschaftlichen Platz positioniert, damit die Gesellschaft nach bestimmten Wertvorstellungen funktionieren kann.⁵ Der Soziologe *Thomas Scheff* beschreibt Scham als „das primäre soziale Gefühl, das aus der Kontrolle des eigenen Tuns aus der Sicht anderer entsteht“.⁶ Die Soziologin *Eva Illouz* hält fest, dass Scham das Gefühl ist, „in den Augen anderer negativ beurteilt, herabgesetzt und abgelehnt zu werden“.⁷ Die Beschämung der Betroffenen einer Sexualstraftat ist damit eine gesellschaftliche Platzanweisung, die sie für die Tat verantwortlich macht und sie zugleich in der Rolle der passiven, leidenden und ohnmächtigen Opfer hält.⁸

Gisèle Pelicot hat angesichts der in geradezu monströsem Umfang an ihr verübten sexualisierten Gewalt radikal mit dem gesellschaftlichen Muster der Beschämung der Betroffenen von Sexualstraftaten gebrochen. Deshalb ist sie eine Heldin und Ikone.

2. Verschiebung des Fokus auf den Täter

Im Durchbrechen dieses Musters der Beschämung der Betroffenen können auch die Täter der Sexualstraftat als solche erscheinen, als diejenigen, die sich eigentlich schämen müssten, weil sie sich für das Begehen der Tat entschieden und sie ausgeführt haben. Tatsächlich lag ein Fokus der Medienberichterstattung auf den Tätern, die „einen Querschnitt der Gesellschaft bilden“: der bürgerliche Ehemann, IT-Fachmänner, der Schreiner, Fernfahrer, junge und alte Männer, gebildete und ungebildete, sie waren im Umkreis von wenigen Kilometern um den Wohnort von Gisèle Pelicot

5 Vgl. *Sanyal*, Vergewaltigung, 2016, S. 81 f.; *Illouz*, Explosive Moderne, S. 281.

6 *Scheff*, *Microsociology. Discourse, Emotion, and Social Structure*, 1990, p. 79: „For many years, however, there has been a literature suggesting that shame is the primary social emotion in that it is generated by the virtually constant monitoring of self in relation to others. [...] If this line of thought is correct, shame would be the most frequent and possibly the most important of emotions, even though it is usually invisible.“

7 *Illouz*, *Explosive Moderne*, S. 267.

8 Das bedeutet nicht, dass Betroffene sexualisierter Gewalt sich nicht schämen dürften. Betroffene können mit ganz unterschiedlichen Emotionen und Verhaltensweisen auf eine solche Tat reagieren und sollten in ihrem jeweiligen Umgang damit ernst genommen und gegebenenfalls bei der Bewältigung der Tat unterstützt werden. Instruktiv dazu *Sanyal*, *Vergewaltigung* 2020, S. 76 ff.

rekrutiert worden.⁹ Damit ist nicht gesagt, dass jeder Mann ein Vergewaltiger ist, aber dass diejenigen, die vergewaltigen, meist ganz normale Männer sind.

Die Philosophin *Manon Garcia* hat den Pelicot-Prozess vor Ort verfolgt und ihre Beobachtungen zu den Angeklagten und ihre Überlegungen dazu in einem ganzen Buch festgehalten.¹⁰ Sie lenkt den Blick auf eine andere Form der Durchschnittlichkeit des Täterkreises, die sich nicht auf den Bildungsstand, die Gesellschaftsschicht und die Berufe der Männer bezieht. Die Durchschnittlichkeit liegt ihr zufolge eher in dem Mangel an moralischer Reflexion der Täter, der sich in den Klischees und vorgefertigten Formeln zeigt, mit denen sie sich verteidigen.¹¹ Sie zeigen – trotz des erdrückenden Beweismaterials – „einen ebenso banalen wie erschreckenden Mangel an Selbstreflexion und der Auseinandersetzung mit den Fakten“.¹²

Die Mitangeklagten von Dominique Pelicot verteidigten sich teils damit, dass sie Pelicot als Angstfigur und Manipulator darstellten, einige behaupteten, unter Drogen gesetzt worden zu sein.¹³ *Garcia* berichtet, dass einer sagte, er habe nicht gewusst, was Zustimmung ist, andere sagten, dass sie glaubten, dass die Zustimmung des Ehemannes ausreiche, um sexuelle Handlungen an seiner Ehefrau vorzunehmen, oder dass eine schlafende Person zugestimmt habe. Dennoch ist aus den Videoaufnahmen von den Taten ersichtlich, dass allen klar war, dass Gisèle Pelicot auf keinen Fall aufwachen durfte, dass sie also keinesfalls bemerken durfte, was geschah. Sie waren sich bewusst, etwas zu tun, was Gisèle Pelicot nicht gewollt hätte, wenn sie es gewusst hätte.¹⁴ Dieses Verhalten kann durchaus vor dem Hintergrund der mit der Beschämung verbundenen Täter-Opfer-Umkehr verstanden werden, nach deren Logik der Täter nicht für seine Tat verantwortlich ist. Auch wenn ihnen das Unrecht ihres Tuns bewusst war, empfanden sich die Angeklagten als nicht schuldig und normalisierten ihr Verhalten in ihrem moralischen Wertesystem.

9 *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>.

10 *Garcia*, *Mit Männern leben*, 2025, im Original: *Vivre avec les hommes*, 2025.

11 Vgl. *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 56.

12 *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 57.

13 Vgl. <https://www.spiegel.de/ausland/gisele-pelicot-verteidigung-im-vergewaltigungsprozess-nennt-hauptangeklagten-nicht-gewaltvoll-a-b6bf58eb-5235-48f4-8aef-7adeb455fe23> v. 27.11.2024 (letzter Zugriff: 6.2.2026).

14 Zum Ganzen *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 32 f.; vgl. auch *Balmer*, „Schande für die Justiz“ v. 19.12.2024, <https://taz.de/Vergewaltigungsprozess-um-Gisele-Pelicot/16054526/> (letzter Zugriff: 6.2.2026).

Dieses Wertesystem wird gesellschaftlich gestützt und steht in einer patriarchalen Tradition: *Garcia* hält fest, dass die Angeklagten „zusammen ein repräsentatives Muster der Männer der französischen Gesellschaft bilden“, das sie als „die ‚nahezu allseitige Verstrickung‘ der französischen Männer mit dem Patriarchat“ identifiziert.¹⁵ Es geht also nicht nur um die Angeklagten, es geht darüber hinaus darum, wie Sexualität, Männlichkeit, Weiblichkeit – die Vorstellung von der sexuellen Freiheit der Männer und der sexuelle Verfügbarkeit von Frauen – in der noch immer patriarchal geprägten Gesellschaft im gesellschaftlichen Wertesystem verankert sind. Es bedarf deshalb insgesamt einer Thematisierung der Täterseite als einer Form von typisierter Männlichkeit. Scham oder Beschämung könnte vor diesem Hintergrund verstanden werden als gesellschaftliche oder soziale Verantwortungszuweisung zu Tätern, denen eine rechtliche Zuweisung von Verantwortung und eine individuelle Übernahme von Verantwortung korrespondieren sollte. Es geht darum einzufordern, „dass sie [die Männer] die Männlichkeit, die über alle hinwegrollt, betroffen macht“.¹⁶ Der Rapper *LGoony* wies in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass gerade auch Männer sich von den Debatten um den Pelicot-Prozess angesprochen fühlen sollten.¹⁷

3. Der Vorwurf der Falschbeschuldigung

Die folgende Feststellung soll den Mut Gisèle Pelicots und das Bahnbrechende ihres Verhaltens nicht schmälern, aber es gibt eine Besonderheit, die ihre Forderung nach einer Umkehr der Scham ermöglicht hat: Diese Besonderheit sind die Bilder der Taten als erdrückendes Beweismaterial. Zwar kommt diesem Faktum eine ambivalente Bedeutung zu, weil das Anfertigen dieser Bilder durch Dominique Pelicot einerseits eine weitere schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Gisèle Pelicot als eine Form bildbasierter sexualisierter Gewalt ist¹⁸ und ihnen andererseits

15 *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 58.

16 *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 85.

17 Vgl. *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>.

18 Umfassend hierzu *Henry et al.*, *Image-based Sexual Abuse*, 2021; zur Einordnung im deutschen Recht vgl. *Schmidt*, *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung*, 2025, S. 237 ff.; *Sanow*, *Die Strafbarkeit voyeuristischer Bildaufnahmen*, 2025; *Schmidt*, in: *Burghardt/Schmidt/Steinl*, *Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen*, 2024, S. 181 ff.; *Greif*, *Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen*, 2023.

eine starke Beweiskraft zukam. Aufgrund dieser Beweiskraft konnte die Integrität Gisèle Pelicots nicht mit dem Vorwurf der Falschbeschuldigung in Frage gestellt werden.

Derart starke Beweismittel gibt es nicht immer. Häufig steht bei Sexualstraftaten Aussage gegen Aussage. Zudem hat das Opfer oft nur einen vagen Verdacht, dass etwas geschehen sein könnte, wenn K.-o.-Tropfen oder andere betäubende Mittel eingesetzt werden, um einen sexuellen Übergriff zu begehen.. So beruhten im Fall Pelicot die Ermittlungen auf einem Zufall, weil Gisèle Pelicot aufgrund der Betäubungen die Taten nicht bewusst erlebte. Dominique Pelicot war von einem Kaufhausdetektiv gestellt worden, wie er Frauen unter ihrer Kleidung filmte. Daraufhin wurden seine Handys und ein Laptop beschlagnahmt und untersucht. Es fanden sich mehr als 20.000 Video- und Fotoaufnahmen, die er von den Vergewaltigungen seiner Frau durch ihn selbst und andere angefertigt hatte.¹⁹

Bei einer oft unklaren Beweislage werden Frauen häufig mit dem Vorwurf der Falschbeschuldigung konfrontiert oder befürchten diesen Vorwurf, wenn sie den Verdacht äußern, von einer Sexualstraftat betroffen zu sein. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Männer von sexuellen Übergriffen zwar weniger häufig, weniger oft und weniger schwer betroffen sind, aber die Anzeigenquote bei ihnen mit 14,5 % deutlich höher als bei Frauen mit 3,0 % liegt.²⁰ Zwar kommen auch im Bereich der Sexualstraftaten Falschbeschuldigungen vor, allerdings bei weitem nicht so oft, wie dieser Mythos unterstellt; geschätzt werden Raten von unter 10 %.²¹ Zu beachten ist, dass der Freispruch einer wegen einer Sexualstraftat angeklagten Person nicht zwingend bedeutet, dass diese die Tat nicht begangen hat und der Vorwurf der Falschbeschuldigung berechtigt wäre. Denn es kann sein, dass die Tat nicht ausreichend nachweisbar war und deshalb ein Freispruch in dubio pro reo (aus Mangel an Beweisen) erfolgte.

Betroffene und möglicherweise Betroffene sexualisierter Gewalt werden durch den pauschalisierenden und oft fast reflexhaften Vorwurf oder Verdacht der Falschbeschuldigung zum Schweigen gebracht und als diejenigen, die sich vorgeblich falsch verhalten, beschämt. Unter Betroffenen verstehe ich hier nicht nur Personen, deren Betroffenheit sich in einem Strafprozess

19 Vgl. *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-franreich-gisele-pelicot-100.html>.

20 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I, hrsg. v. BKA, 2026, S. 83 ff., insb. 86.

21 Ausführlich dazu *Schwark/Dragon/Bohner*, in: Gysi/Rüegger (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt*, 2018, S. 55 ff.

gegen die Tatperson erwiesen hat, sondern auch diejenigen, die nicht anzeigen oder bei denen die mögliche Tatperson aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde. Denn auch wenn solche Taten gerichtlich nicht nachgewiesen oder nachweisbar sind, sind sie doch Betroffene. Mögliche Betroffene sind insbesondere Personen, die den Verdacht haben, dass an ihnen im Zustand der Betäubung sexuelle Handlungen begangen wurden, denen sie nicht zugestimmt haben. Mögliche Betroffene können tatsächlich von sexualisierter Gewalt Betroffene sein, auch wenn die Taten oft nur durch Zufall ans Licht kommen.

4. Empirische Daten

Um abschätzen zu können, wie groß das Problem ist, lohnt sich ein Blick auf die empirischen Daten zu sexualisierter Gewalt.²² Dabei zeigt sich, dass es Teil des Problems ist, dass es letztlich keine belastbaren Daten zum wirklichen Vorkommen sexualisierter Gewalt gibt, unter anderem weil die Erforschung des Dunkelfelds angesichts der Begehung von sexualisierter Gewalt an sedierten Personen an seine Grenzen stößt.

a) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS erfasst Fälle im Hellfeld der Kriminalität, also Fälle, die überhaupt zur Anzeige kommen. Sie dürfte damit nur einen kleinen Teil von Fällen sexualisierter Gewalt abdecken. Im Jahr 2024 wurden in der PKS im Bereich „Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge“ 13.485 Opfer erfasst, von denen 93,7 % weiblich (12.641) waren.²³ Das Bundeslagebild geschlechtsspezifische Gewalt 2024 erfasste für das Jahr 2024 53.451 weibliche Opfer, das waren 85,9 % der Gesamtopferzahl. Neben Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff wurden hier sexuelle Belästigungen mitberücksichtigt. Frauen und Mädchen sind dabei auch im Vergleich zur

22 Vgl. zur Aussagekraft der PKS und von Dunkelfeldstudien *Meier*, in diesem Band, S. 16 ff.

23 Vgl. BKA, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024_node.html unter „Erklärungsansätze für den Anstieg der Sexualdelikte“ (letzter Zugriff: 6.2.2026).

Betroffenheit von Straftaten insgesamt überdurchschnittlich häufig betroffen.²⁴

b) Dunkelfeld

Im Dunkelfeld befinden sich die Fälle, in denen Personen von (eigenen) Erfahrungen sexualisierter Gewalt wissen, sie aber nicht anzeigen, und Fälle, in denen Personen von diesen eigenen Erfahrungen nicht wissen, etwa weil sie mit K.-o.-Mitteln betäubt wurden. Es wird angenommen, dass das Dunkelfeld im Bereich sexualisierter Gewalt groß ist.²⁵

Die jüngst veröffentlichte Studie des BMBFSJ, BMI und BKA zur Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), einer geschlechterübergreifenden Befragung der Bevölkerung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland, ergab dass insgesamt 17,8 % der Frauen und 4,8 % der Männer mindestens einmal in ihrem Leben von einem sexuellen Übergriff betroffen waren, in den letzten 5 Jahren waren es 4,0 % der Frauen und 1,4 % der Männer.²⁶ Frauen erlebten sexuelle Übergriffe dabei deutlich häufiger als Männer und empfanden die Situation als gefährlicher.²⁷ In einer Dunkelfeldstudie zur Opferwerdung im Jahr 2022 in Niedersachsen gaben 8,6 % der befragten Frauen, 1,5 % der Männer und 16,1 % der diversen Personen / Personen ohne Zuordnung an, Opfer einer Sexualstraftat geworden zu sein.²⁸ Bei der im Jahr 2004 für das BMFSFJ durchgeführten Dunkelfeldstudie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen gab knapp jede siebente Frau (12,8 %) an, seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Nöti-

24 Vgl. BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, Bundeslagebild, S. 10 ff., abrufbar unter: <file:///C:/Users/alpen/Downloads/StraftatengegenFrauenBLB2024-1.pdf> (letzter Zugriff: 6.2.2026).

25 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 83; BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, S. 12.

26 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 84.

27 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 86 f.

28 Vgl. *Bosold/Gluba/Fleischer/Rollheiser*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023 - Bericht zu Kernbefunden der Studie, für das LKA Niedersachsen, 2024, S. 38, 40.

gung oder Vergewaltigung erlebt zu haben. Bei Einbeziehung auch anderer ungewollter sexueller Handlungen war etwa jede sechste Frau betroffen.²⁹

Hinzu kommen Fälle, in denen an sedierten Personen Sexualstraftaten verübt werden, wobei die Betroffenen die Taten meist nicht bewusst erleben dürften, so dass sie möglicherweise nicht einmal vermuten, von einer Sexualstraftat betroffen zu sein. Diese Fälle dürften im Hellfeld nicht annähernd abgebildet sein, weil sie häufig nur zufällig, wie im Fall Pelicot, ans Licht kommen. Zudem können sie nicht ausreichend in einer Dunkelfeldstudie durch eine Befragung zur Betroffenheit erfasst werden. In der LeSuBiA-Dunkelfeldstudie gingen 6,7 % der Frauen und 3,7% der Männer davon aus, dass ihnen schon einmal K.-o.-Mittel verabreicht wurden, in den letzten 5 Jahren waren es 1,8 % der Frauen und 0,7 % der Männer. Diese Daten lassen sich schwer einordnen, weil hier nur eine persönliche Einschätzung abgefragt werden kann.³⁰ Zudem können diese Zahlen über- oder unterschätzt sein, weil die Mutmaßung falsch sein, es aber auch Fälle geben kann, in denen die Betroffenen nichts ahnen. Darauf, dass es solche Fälle in großer Zahl geben kann, deuten aber Einzelfälle, wie der Fall Pelicot, und Recherchen zu möglichen Tätern hin. So deckte das Rechercheformat STRG_F im Jahr 2024 sogenannte Vergewaltigernetzwerke auf dem Messengerdienst Telegram auf. Es handelt sich um Gruppen auf Telegram, in denen sich Männer über das Begehen sexueller Übergriffe an Frauen mittels betäubender Mittel austauschen und Bilder von betäubten Frauen und sexuellen Übergriffen an ihnen teilen.³¹ In einem Update zur Recherche ist von 6000 Mitgliedern und 4,1 Millionen Besuchern des Netzwerks die Rede.³² Im Rahmen dieser Recherchen wurde auch ein Fall in Deutschland aufgedeckt, bei dem ein Mann seine Ehefrau über 15 Jahre lang betäubt vergewaltigte und Aufnahmen davon auf Pornoseiten teilte, wo sie über 14 Millionen Mal aufgerufen wurden. Konkrete Ermittlungen

29 Vgl. Müller/Schrötle, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, o.J., S. 66, 72.

30 Vgl. Leitgöb-Guzy/Biber, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 108.

31 Vgl. Beer/Ströh, STRG_F, Im Vergewaltigernetzwerk, v. 17.12.2024, <https://www.youtube.com/watch?v=GLrzyOLJUtk> (letzter Zugriff: 6.2.2026).

32 Vgl. Beer/Ströh, STRG_F, Sie machen einfach weiter, v. 17.12.2025, https://www.youtube.com/watch?v=khz9WR_gKwQ (letzter Zugriff: 6.2.2026).

kamen erst über ein Jahr, nachdem die Redaktion das BKA informiert hatte, in Gang.³³

5. Die Notwendigkeit zu sprechen

Obwohl es in vielen Fällen nur schwer beweisbar oder unklar ist, was passiert ist, ist es wichtig, dass Betroffene oder möglicherweise Betroffene in diesen Fällen über das Geschehene sprechen können. Denn auch Betroffene dieser Gruppen müssen eine Stimme haben und sichtbar sein, weil ihnen schwerwiegendes Unrecht widerfahren ist und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen sind. Das Sprechen über die eigenen Erfahrungen (einschließlich der Widerfahrnisse im sedierten Zustand) kann zudem ein wichtiger Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung bei deren Bewältigung sein.

Außerdem ist das – auch öffentliche – Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt wichtig, um die Betroffenheit und mögliche Betroffenheit von Sexualstraftaten als gesellschaftliche Realität auch jenseits gerichtlich festgestellter Tatsachen zu verdeutlichen. Das gilt gerade für den Bereich der sexualisierten Gewalt, für den davon ausgegangen werden muss, dass eine Vielzahl der Fälle nicht zu einem strafgerichtlichen Verfahren oder einer Verurteilung führen. Hinzu kommt, dass jede Person letztlich einen Bezug zu sexualisierter Gewalt hat – als Person, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein kann, als Betroffene sexualisierter Gewalt und als Tatperson oder als Tatperson Verdächtige. Außerdem gehört Sexualität zwar zum höchstpersönlichen Lebensbereich, hat aber auch eine zutiefst gesellschaftliche Dimension, weil sie von strukturellen Ungleichheitsverhältnissen geprägt ist, die sich u.a. in sexualisierter Gewalt als geschlechtsspezifischer Gewalt, der Beschämung Betroffener sexualisierter Gewalt und dem oft nahezu reflexhaften Vorwurf der Falschbeschuldigung manifestieren. Das Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt ist deshalb nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt wichtig, um die gesellschaftlichen Mechanismen der Beschämung der real Betroffenen zu durchbrechen und sexualisierte Gewalt wirksam bekämpfen zu können.

33 Vgl. Beer/Ströh/Olsson, STRG_F, v. 27.5.2025, Wir finden die Täter, <https://www.youtube.com/watch?v=CpE0twnQVPE>; Frauen betäubt und vergewaltigt, v. 10.7.2025, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2025/frauen-betaeuft-und-gefilmt-das-netzwerk-der-vergewaltiger,vergewaltiger-netzwerk-100.html> (letzter Zugriff jeweils: 6.2.2026).

II. Rechtliche Aspekte

Recht ist eine Form der Regulierung von Gesellschaft, die deren Umgang mit sexualisierter Gewalt auch bezüglich des Sprechens über Erfahrungen sexualisierter Gewalt mitbestimmt.

1. Herausforderungen für das Recht am Beispiel des § 186 StGB

Das Recht kann dabei eine Form sein, die die Beschämung der Betroffenen und ihr Schweigen stützt. Dafür spricht beispielsweise § 186 StGB, nach dem wegen übler Nachrede strafbar ist, wer in Bezug auf einen anderen eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder verbreitet, wenn diese nicht erweislich wahr ist. § 186 StGB gilt auch für Äußerungen Betroffener und möglicher Betroffener über Erfahrungen sexualisierter Gewalt. Sie machen sich einer üblen Nachrede strafbar, wenn sich ihre Behauptung, jemand habe eine Sexualstraftat begangen, nicht gerichtlich nachweisen lässt. Eine solche Behauptung in Bezug auf eine identifizierbare Person greift in das Persönlichkeitsrecht der verdächtigten Person als Schutz der Ehre im Sinne des sozialen Geltungswertes ein. Denn ein sexuelles Fehlverhalten einer Person kann sie in den Augen anderer negativ qualifizieren.³⁴ § 186 löst damit den Konflikt zwischen den Interessen der äußernden und der verdächtigten Person zugunsten letzterer, solange die Tat nicht erweislich wahr ist. Auch wenn die Tat gerichtlich erwiesen ist, kann im Einzelfall das Persönlichkeitsrecht der Tatperson das Interesse an der Äußerung über die Tat überwiegen, unter anderem wenn die Tat lange zurück liegt und ihr Re-sozialisierungsinteresse durch eine mediale Berichterstattung beeinträchtigt werden würde.³⁵ Konkret für Betroffene von Sexualstraftaten bedeutet das, dass sie das Risiko einer Verurteilung wegen übler Nachrede tragen, für den Fall, dass sich der verdächtigten und möglicherweise wirklichen Tatperson die Sexualstraftat nicht nachweisen lässt.

34 Vgl. BGH NJW 2024, 752 (753 Rn. 21).

35 BVerfG NJW 2009, 3357 (3358 Rn. 21). Es kann sogar sein, dass eine strafgerichtlich erwiesene Tatperson einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die betroffene Person auf Unterlassung des öffentlichen Sprechens über ihre Erfahrungen hat, wenn hierdurch eine Identifizierung der verurteilten Tatperson ermöglicht wird. Denn die freie Entfaltung der Persönlichkeit könne auch hier durch eine gesellschaftliche Stigmatisierung des Täters nachhaltig erschwert werden. Für das Gewicht der Grundrechtsbeeinträchtigung seien Umstände des Einzelfalles wie die konkrete Breitenwirkung der Äußerung zu berücksichtigen. Vgl. dazu BVerfGE 97, 391 (404 f.).

Dabei wird deutlich, dass das Recht einen gravierenden Interessenkonflikt regeln muss:³⁶ Das Interesse einer von sexualisierter Gewalt betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person, über ihre Erfahrung zu sprechen, kollidiert mit dem Interesse der verdächtigten Person (die die wirkliche Tatperson sein kann, aber nicht sein muss), nicht mit dem Vorwurf schwerer Straftaten in Verbindung gebracht zu werden.

2. Unschuldsvermutung zugunsten des Verdächtigten

Die einer Sexualstraftat verdächtige Person wird durch ihr Persönlichkeitsrecht als Ehre und die Unschuldsvermutung geschützt, die in Art. 6 Abs. 2 EMRK, im Rechtsstaatsprinzip und dem Schuldgrundsatz verankert ist.³⁷ Sie besagt, dass nur die in einem rechtsstaatlichen Verfahren als schuldig erkannte Person bestraft werden können soll.³⁸ Die Unschuldsvermutung verlangt zudem „den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf“.³⁹

Eine Ausnahme gilt nur nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung durch Medien, denen auf diese Weise ermöglicht wird, auch über den Verdacht schwerer Straftaten zu berichten, um dem öffentlichen Interesse an der Information über Straftaten als Zeitgeschehen gerecht zu werden. Über eine verdächtige Person darf demnach nur dann identifizierend berichtet werden, wenn es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handelt und ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt. Es muss eine Stellungnahme der verdächtigten und identifizierend benannten Person eingeholt und berücksichtigt werden. Durch die Berichterstattung darf keine Vorverurteilung erfolgen, es muss also klargestellt werden, dass die Person bis zu einer Verurteilung als unschuldig gilt. Außerdem muss das Berichterstattungsinteresse das Persönlichkeitsrecht der verdächtigten Person überwiegen. Eine Namensnennung ist Medien vor diesem Hintergrund oft nur gestattet, wenn besondere Umstände vorliegen, wie die Prominenz der verdächtigten Person oder das Vorliegen eines besonders

36 Vgl. auch *Clafßen*, NJW 2023, 3392 (3393 Rn. 15).

37 Vgl. BVerfGE 82, 106 (114); BVerfGE 74, 358 (370 f.).

38 Vgl. *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 17. Aufl. 2025, Rn. 55; BVerfGE 133, 168 (202 Rn. 61); vgl. auch BVerfGE 74, 358 (371).

39 BVerfGE 133, 168 (202 Rn. 61); BVerfGE 74, 358 (371 mit Hervorhebung von „rechtskräftig“).

schwerwiegenden Vorwurfs.⁴⁰ Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die verdächtige Person durch die Berichterstattung nicht vorverurteilt wird, weil der Vorwurf einer Straftat ehrverletzend ist und zu ihren Gunsten die Unschuldsumutung gilt.⁴¹ Sie wird vor einer Prangerwirkung und Stigmatisierung geschützt.⁴²

3. Für eine Betroffenheitsvermutung zugunsten Betroffener und möglicher Betroffener

Für von Sexualstraftaten Betroffene oder möglicherweise Betroffene gelten die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht, d.h. sie dürfen die Täterschaft einer Person oder ihren Verdacht der Täterschaft einer Person nicht behaupten, solange sie nicht erwiesen wahr ist.⁴³ Denn mit der Abhängigkeit der Strafbarkeit davon, dass die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist, trägt die behauptende Person das Beweisrisiko für die Wahrheit der von ihr behaupteten Tatsache; das Risiko, dass die Wahrheitsforschung durch das Gericht ergebnislos bleibt, liegt bei ihr.⁴⁴ Zwar wird im strafrechtlichen Zusammenhang die Formulierung „Beweislastumkehr“ vermieden, weil der behauptenden Person keine Beweisführungspflicht zukommt, vielmehr hat das Strafgericht die Tatschuld nachzuweisen.⁴⁵ Allerdings handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten).⁴⁶ Denn die dem Grundsatz in dubio pro reo zugrunde liegende Unschuldsumutung gilt für die behauptende Person, in Bezug auf die Wahrheit der von ihr behaupteten Tatsache gerade nicht. Das gilt auch für Betroffene und mögliche Betroffene sexualisierter Gewalt, die sich gegenüber Dritten über diese Erfahrung äußern wollen.

40 Vgl. zum Ganzen BGH NJW 2023, 3233 (3236 f. Rn. 22 ff.); *Claßen*, NJW 2023, 3392 (3395 ff.); *Rodenbeck*, NJW 2018, 1227 (1231 f.).

41 Vgl. BGH NJW 2023, 3233 (3236 f. Rn. 24).

42 Vgl. *Claßen*, NJW 2023, 3392 (3395); BGH NJW 2024, 752 (754 Rn. 27); BVerfGE 97, 391 (406).

43 Vgl. *Rodenbeck*, NJW 2018, 1227 (1228 f.). Allerdings gelten für die Äußerungen von reichweitenstarken Influencer*innen die Sorgfaltsanforderungen der Verdachtsberichterstattung, vgl. OLG Köln GRUR-RS 2020, 46637.

44 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, § 186 Rn. 25, 30; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 458; *Valerius*, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, § 186 Rn. 20 f.; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, 31. Aufl. 2025 § 186 Rn. 7a.; *Gaede*, in: Matt-Renzikowski, 2. Aufl. 2020, § 186 Rn. 14.

45 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 25.

46 Vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, Rn. 458; *Kargl*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 186 Rn. 12; *Zaczyk*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 186 Rn. 16.

Dieser Befund steht im Spannungsverhältnis zum Interesse einer Person, sich zu einem sexuellen Übergriff, den sie erlebt hat, zu äußern, das ebenfalls verfassungsrechtlich durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist.⁴⁷ Dasselbe muss für Personen gelten, die den Verdacht haben, sediert worden zu sein, um einen sexuellen Übergriff an ihnen zu begehen. Das Äußerungsinteresse der betroffenen Person ist dabei hoch zu gewichten, denn „die Äußerung des Opfers über die erlittene Tat betrifft sein höchstpersönliches Lebensschicksal. Jede Person hat aber die Freiheit zu entscheiden, ob sie sich mit Erlebnissen dieser Art überhaupt an andere oder an die Öffentlichkeit wendet. Entschließt sie sich dazu, liegt in dem Verbot, das höchstpersönliche Schicksal zu schildern, regelmäßig eine einschneidende Beeinträchtigung der Kommunikationsmöglichkeiten und der Persönlichkeitsentfaltung.“⁴⁸ Zudem geht es um eine Überwindung der Opferstellung.⁴⁹

Dem Recht liegt damit auch eine Vermutung der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt zugunsten Betroffener und möglicherweise Betroffener zugrunde. Eine solche Betroffenheitsvermutung ist rechtlich auf das Persönlichkeitsrecht von Personen dieser Gruppe konkretisiert zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zurückzuführen. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist staatlich zu gewährleisten, unter anderem durch den Schutz vor sexualisierter Gewalt, der etwa durch straf- und zivilrechtliche Regelungen erbracht werden kann.⁵⁰ Die Schutzpflicht wird ausgelöst, „wenn die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet ist“.⁵¹ Betroffene und möglicherweise Betroffene sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, des Einsatzes betäubender Mittel und der gesellschaftlichen Beschämungsmechanismen im Hinblick auf die effektive Gewährleistung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch die Verhinderung und adäquate Ahndung von Straftaten spezifisch gefährdet, wie die niedrige Verurteilungsquote, die geringe Anzeigebereitschaft und das mutmaßlich große Dunkelfeld zeigen. Ihr Interesse, sich über Erfahrungen sexualisierter Gewalt auch öffentlich zu äußern, ist deshalb von besonderem rechtlichen Gewicht.

47 Vgl. BGH NJW 2024, 752 (753 Rn. 23).

48 BGH NJW 2024, 752 (754 Rn. 26); vgl. auch BVerfGE 97, 391 (402).

49 Vgl. BVerfGE 97, 391 (403).

50 Ausführlich *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 377 f., 385 f.

51 BVerfGE 147, 1 (19 Rn. 38); 141, 186 (201 f. Rn. 32).

Dass rechtlich zu schützende individuelle Äußerungsinteresse Betroffener und möglicher Betroffener von sexualisierter Gewalt wird durch das öffentliche Interesse an der Aufklärung über Sexualstraftaten und auch den Verdacht von Sexualstraftaten verstärkt. Das liegt nicht nur daran, dass Sexualstraftaten Vorgänge des Zeitgeschehens sind, sondern auch daran, dass Sexualität gesellschaftlich hierarchisiert ist und sexualisierte Gewalt durch tatsächliche gesellschaftliche Machtverhältnisse gestützt wird. Die Äußerung Betroffener und möglicher Betroffener über Erfahrungen sexualisierter Gewalt kann dazu beitragen, derartige Mechanismen zu überwinden, indem durch das öffentliche Sprechen der Beschämung Betroffener entgegengewirkt wird und ein realistischeres Bild von sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft gezeichnet werden kann, das sich bei sexualisierter Gewalt nicht durch die polizeiliche Datenerhebung zeigen lässt. Das öffentliche Berichten Betroffener und möglicher Betroffener kann zudem eine wichtige Möglichkeit sein, dass Betroffene voneinander erfahren, sich austauschen und miteinander solidarisieren können, wie die #MeToo-Bewegung gezeigt hat. Zudem können Personen, die typischerweise von sexualisierter Gewalt betroffen sein können, und deshalb ein starkes Interesse daran haben, sich über sie zu informieren, auf diese Weise von Formen sexualisierter Gewalt und über Umstände, unter denen sie ihnen widerfahren können, Kenntnis erlangen.

4. Schlussfolgerungen für die Abwägung

Das einfache Recht darf daher nicht allein die Rechte der einer Sexualstraftat verdächtigten Person in den Blick nehmen, sondern muss auch die Rechte der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person berücksichtigen. Das gilt gerade für die Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bei sexualisierter Gewalt, weil sie typisch für diese verbreitete und schwerwiegende Form der Kriminalität sind. Es ist zu vermuten, dass viele sexuelle Übergriffe nicht strafrechtlich verfolgt werden, obwohl auch die von ihnen Betroffenen rechtlich zu schützen sind. Der Unschuldsvermutung zugunsten der verdächtigten Person steht eine Betroffenenvermutung zugunsten einer von einer Sexualstraftat betroffenen und möglicherweise betroffenen Person gegenüber. Es handelt sich um eine komplexe Gemengelage von Rechtspositionen, die miteinander konfliktieren und im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Dabei spielen Umstände des einzelnen Falles, wie die Abgrenzung zwischen Wertung und Tatsachenbehauptung, die verfügbaren Beweistatsachen, die Bekanntheit

der verdächtigten Person, die Gründe, die für ihre öffentliche Identifizierung sprechen, und die Relevanz des Sprechens für die Persönlichkeit der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person eine Rolle. Stärker als bislang sollte bei dieser Abwägung bedacht werden, dass es nicht nur darum geht, eine Stigmatisierung von verdächtigten Personen zu verhindern, sondern dass betroffene und möglicherweise betroffene Personen ein starkes rechtliches Interesse an der auch öffentlichen Äußerung über ihre Erfahrungen haben. Was das konkret für verschiedene Rechtsfragen bedeutet, ist im Einzelnen zu diskutieren. Im Rahmen dieses Beitrages soll gezeigt werden, wie eine bessere Berücksichtigung der Äußerungsrechte der von sexualisierter Gewalt Betroffenen bei der Auslegung des § 186 Abs. 1 StGB erreicht werden kann.

5. Eine strafrechtliche Lösung: Restriktive Auslegung des § 186 StGB

Die Verteilung des Beweislastrisikos in § 186 StGB wird in der Strafrechtswissenschaft auch unabhängig von der identifizierenden Behauptung, dass jemand eine Sexualstraftat begangen habe, kritisiert. Zwar gehen viele davon aus, dass es sich bei der Nichterweislichkeit der Tatsache in § 186 StGB um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt, so dass üble Nachrede als ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu verstehen ist. Das Unrecht besteht dann darin, dass jemand etwas Ehrenrühriges über eine dritte Person behauptet, obwohl diese Tatsache nicht erweislich wahr ist.⁵² Das Unrecht wird damit aber auf das Behaupten oder Verbreiten einer ehrenrührigen Tatsache reduziert, unabhängig davon, ob diese wahr ist. Dies führt zu einer einseitigen Bevorzugung des Interesses der von der Äußerung betroffenen Person.⁵³ Dies gilt auch dann, wenn die äussernde Person bei aller Sorgfalt annehmen durfte, dass die von ihr behauptete Tatsache wahr ist.⁵⁴ Zudem ist irrelevant, ob – wie bei Betroffenen oder möglicherweise Betroffenen sexualisierter Gewalt – ein berechtigtes Interesse an der Äußerung der Tatsache seitens der äussernden Person besteht.

Die Gegenmeinung geht davon aus, dass es für die Strafbarkeit der äussernden Person im Falle der Nichterweislichkeit der Wahrheit darauf ankommen muss, ob die behauptende Person hinsichtlich der Unwahr-

52 Vgl. u. a. *Rengier*, Strafrecht BT II, 26. Aufl. 2025, § 29 Rn. 12 ff.; *Valerius*, in: BeckOK StGB, § 186 Rn. 19; *Eisele/Schittenhelm*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2021, § 186 Rn. 10.

53 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 25.

54 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 25.

heit der behaupteten Tatsache wenigstens sorgfaltspflichtwidrig gehandelt hat.⁵⁵ Damit ließe sich dem – auch für die äußernde Person geltenden – Schuldprinzip gerecht werden, das nicht zugunsten der von der Äußerung betroffenen Person ausgehebelt werden darf.⁵⁶ Nach dieser Position trägt die äußernde Person das Risiko einer Verurteilung wegen übler Nachrede nur, wenn sie nicht sorgfältig in Bezug auf die Wahrheit der Tatsache recherchiert hat. Zudem kommen damit die Interessen an einer Äußerung der Wahrheit zur Geltung, auch wenn diese nicht gerichtlich erweislich wahr ist, so dass ein gewisser Ausgleich zwischen dem Äußerungsinteresse und dem Interesse der Person, über die etwas geäußert wird, möglich wird.⁵⁷ Für die Gewinnung des Sorgfaltsmaßstabes können Aspekte wie die Anhaltspunkte für die Tat für die äußernde Person, bspw. ob sie das Geschehen selbst erlebt hat oder über Wahrnehmungen Dritter spricht, und die genaue Formulierung ihrer Äußerung in Bezug auf das, was sie wissen kann, eine Rolle spielen.

In Fällen der Betroffenheit und möglichen Betroffenheit von sexualisierter Gewalt wird das Äußerungsinteresse dadurch verstärkt, dass es angesichts der Beschämung der Opfer und der oft schlechten Beweislage grundsätzlich möglich sein muss, sich auch öffentlich über Erfahrungen oder mögliche Erfahrungen sexualisierter Gewalt zu äußern, weil dies ein wichtiger Aspekt der Bewältigung der Betroffenheitserfahrung sein kann. Daran besteht aufgrund der gesellschaftlich-strukturell gestützten Beschämung und Stigmatisierung Betroffener auch ein öffentliches Interesse. Damit ist keine pauschale Lösung von Einzelfällen vorgegeben, denn es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die äußernde Person in Bezug auf ihre Äußerung sorgfaltsgemäß gehandelt hat und ob ihr Interesse an der Äußerung in ihrem konkreten Inhalt das der verdächtigten Person überwiegt, nicht dem nicht erwiesenen oder noch nicht erwiesenen Verdacht einer Sexualstraftat ausgesetzt zu sein.

Erforderlich ist deshalb eine Abwägung mit den rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person an einem Sprechen über ihre Erfahrung oder mögliche Erfahrung sexuell übergriffigen Verhaltens.⁵⁸ Das gilt auch

55 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 28 ff.; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, Rn. 459; *Zaczyk*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 186 Rn. 19; *Gaede*, in: *Matt-Renzikowski*, § 186 Rn. 13; AG Göttingen BeckRS 2022, 56459 Rn. 27.

56 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 28 f.; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, Rn. 459.

57 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 28.

58 Vgl. BGH NJW 2024, 752 (753 Rn. 23).

für eine Anwendung des § 186 StGB. Damit ließe sich dem Schuldgrundsatz für Betroffene und möglicherweise Betroffene von Sexualstraftaten gerecht werden, wenn sie sich über ihre Erfahrung äußern. Darüber hinaus würde zu ihren Gunsten angenommen, dass sie tatsächlich betroffen sein können, auch wenn die Tat nicht erwiesen wahr ist und sich aufgrund einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation oder aus anderen Gründen nicht als wahr erweisen lässt. Für eine solche Betroffenheitsvermutung sprechen wie oben ausgeführt das Persönlichkeitsrecht und die Meinungsfreiheit Betroffener und möglicherweise Betroffener. Hinzu kommt der Befund, dass diese strukturell daran gehindert werden, ihre Betroffenheit zu thematisieren, weil sie typischerweise gesellschaftlich beschämt und dem pauschalisierenden Vorwurf der Falschbeschuldigung ausgesetzt werden.

III. Fazit

Das Sprechen über Erfahrungen und (etwa im Falle einer Sedierung) mögliche Erfahrungen sexualisierter Gewalt wird rechtlich durch das Persönlichkeitsrecht und die Meinungsfreiheit der Betroffenen oder möglicherweise Betroffenen geschützt, um die Bewältigung des persönlichen Betroffenseins von einer Straftat zu ermöglichen. Es vermag zudem dazu beizutragen, dass nicht mehr die Betroffenen von sexualisierter Gewalt beschämt werden, fördert ihre Entstigmatisierung und ermöglicht ein realistischeres öffentliches Bild von der Verbreitung und typischen Betroffenheit von Sexualstraftaten als schwerwiegende Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Bei der Anwendung von Recht im Einzelfall ist deshalb das Äußerungsrecht Betroffener und möglicher Betroffener in ein angemessenes Verhältnis zu den rechtlich geschützten Interessen verdächtigter Personen zu bringen, was zu komplexeren Abwägungsentscheidungen als bei der einseitigen Berücksichtigung der Interessen der einer Sexualstraftat verdächtigten Person führt.